

12.02.04

FJ - Fz - Wi

**Verordnung****des Bundesministeriums für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

---

**Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die  
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (GebO-BPjM)****A. Zielsetzung**

Durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, wurde § 21 Abs. 10 des Jugendschutzgesetzes eingefügt. Nach § 21 Abs. 10 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes kann die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ab dem 1. Januar 2004 für Verfahren Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben, die auf Antrag der Urheberin oder des Urhebers, der Inhaberin oder des Inhabers der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien des Anbieters eingeleitet werden und die auf die Entscheidung gerichtet sind, dass ein Medium

1. nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich ist oder
2. aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist.

An diesen Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien haben die antragstellenden Personen im Hinblick auf die Vermarktung der Medien großes wirtschaftliches Interesse. Deshalb ist die Erhebung von Gebühren für diese Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nur sachgerecht, sondern erscheint zudem erforderlich, um das Ausmaß der Einleitung solcher Verfahren insbesondere in Fällen, in denen wenig Aussicht auf Erfolg besteht, einzudämmen.

**B. Lösung**

Mit der Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien macht das Bundesministerium für Familie,

Senioren, Frauen und Jugend von der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 21 Abs. 10 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes Gebrauch, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Gebührenerhebung werden Einnahmen des Bundes in Höhe von 250.000 Euro jährlich erwartet.

#### **E. Sonstige Kosten**

Auf die Unternehmen, die einen gebührenpflichtigen Antrag stellen, kommen die jeweiligen Kosten des Verfahrens zu. Diese Kosten erscheinen gerechtfertigt, da bei stattgebenden Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien den antragstellenden Unternehmen im Hinblick auf die Vermarktung des Mediums wirtschaftliche Vorteile zukommen.

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

#### **F. Auswirkungen auf die Gleichstellung**

Die Rechtsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung.

**Bundesrat**

**Drucksache 110/04**

**12.02.04**

FJ - Fz - Wi

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

---

### **Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (GebO-BPjM)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 11. Februar 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu erlassende

Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die  
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (GebO-BPjM)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren  
durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien  
(GebO-BPjM)**

Vom 2004

Auf Grund des § 21 Abs. 10 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

**§ 1 Geltungsbereich**

Für Verfahren, die auf Antrag der Urheberin oder des Urhebers, der Inhaberin oder des Inhabers der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien des Anbieters eingeleitet werden und die auf die Entscheidung gerichtet sind, dass ein Medium

1. nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist oder
  2. aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist,
- erhebt die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien Gebühren.

**§ 2 Vorschusszahlung**

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann die Entscheidung über einen Antrag nach § 1 von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig machen.

**§ 3 Höhe der Gebühren**

Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

**GebO-BPjM Anlage (zu § 3) Gebührenverzeichnis****Teil 1 Ablehnende Entscheidungen****1. Gebühren für Verfahren über**

Anträge auf Entscheidung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich ist, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes und § 4 Abs. 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
1.1	Entscheidung der oder des Vorsitzenden, dass das Medium ohne Zweifel inhaltsgleich ist	600 Euro bis 2.300 Euro
1.2	Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Abs. 1 JuSchG (3er Gremium), dass das Medium inhaltsgleich ist	1.000 Euro bis 2.900 Euro
1.3	Auf Widerspruch gegen die Entscheidung nach Nr. 1.1 Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Abs. 1 JuSchG (3er Gremium), dass das Medium inhaltsgleich ist	zuzüglich der Gebühren nach Nr. 1.1 700 Euro bis 900 Euro
1.4	Auf Widerspruch gegen die Entscheidung nach Nr. 1.1 Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium inhaltsgleich ist	zuzüglich der Gebühren nach Nr. 1.1 1.100 Euro bis 1.500 Euro
1.5	Nach Entscheidungen nach Nr. 1.1 und 1.3 auf Antrag nach § 23 Abs. 3 JuSchG erneute Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium inhaltsgleich ist	zuzüglich der Gebühren nach Nr. 1.1 und 1.3 1.100 Euro bis 1.500 Euro
1.6	Nach Entscheidung nach Nr. 1.2 auf Antrag nach § 23 Abs. 3 JuSchG erneute Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium inhaltsgleich ist	zuzüglich der Gebühren nach Nr. 1.2 1.100 Euro bis 1.500 Euro
1.7	Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium inhaltsgleich ist	1.350 Euro bis 3.500 Euro

2. Gebühren für Verfahren über

Anträge auf Entscheidung, dass ein Medium aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen ist, § 21 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1, 3 und 4, § 19 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
2.1	Entscheidung der oder des Vorsitzenden auf Einstellung des Verfahrens nach § 21 Abs. 3 JuSchG	500 Euro bis 1.300 Euro
2.2	Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Abs. 1 und 4 JuSchG (3er Gremium), dass das Medium nicht aus der Liste gestrichen wird	900 Euro bis 2.000 Euro
2.3	Auf Widerspruch gegen die Entscheidung nach Nr. 2.1 Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Abs. 1 und 4 JuSchG (3er Gremium), dass das Medium nicht aus der Liste gestrichen wird	zuzüglich der Gebühren nach Nr. 2.1 700 Euro bis 900 Euro
2.4	Auf Widerspruch gegen die Entscheidung nach Nr. 2.1 Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium nicht aus der Liste gestrichen wird	zuzüglich der Gebühren nach 2.1 1.000 Euro bis 1.500 Euro
2.5	Nach Entscheidungen nach Nr. 2.1 und 2.3 auf Antrag nach § 23 Abs. 3 JuSchG erneute Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium nicht aus der Liste gestrichen wird	zuzüglich der Gebühren nach Nr. 2.1 und 2.3 1.000 Euro bis 1.500 Euro
2.6	Nach Entscheidung nach Nr. 2.2 auf Antrag nach § 23 Abs. 3 JuSchG erneute Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium nicht aus der Liste gestrichen wird	zuzüglich der Gebühren nach Nr. 2.2 1.000 Euro bis 1.500 Euro
2.7	Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium nicht aus der Liste gestrichen wird	1.200 Euro bis 2.100 Euro



## Teil 2 Stattgebende Entscheidungen

### 1. Gebühren für Verfahren über

Anträge auf Entscheidung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich ist, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes und § 4 Abs. 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
3.1	Entscheidung der oder des Vorsitzenden, dass das Medium ohne Zweifel nicht inhaltsgleich ist	750 Euro bis 2.800 Euro
3.2	Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Abs. 1 JuSchG (3er Gremium), dass das Medium nicht inhaltsgleich ist	1.200 Euro bis 3.500 Euro
3.3	Auf Widerspruch gegen die Entscheidung nach Nr. 1.1 Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Abs. 1 JuSchG (3er Gremium), dass das Medium nicht inhaltsgleich ist	1.200 Euro bis 3.500 Euro
3.4	Auf Widerspruch gegen die Entscheidung nach Nr. 1.1 Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium nicht inhaltsgleich ist	1.600 Euro bis 4.200 Euro
3.5	Nach Entscheidungen nach Nr. 1.1 und 1.3 auf Antrag nach § 23 Abs. 3 JuSchG Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium nicht inhaltsgleich ist	1.600 Euro bis 4.200 Euro
3.6	Nach Entscheidung nach Nr. 1.2 auf Antrag nach § 23 Abs. 3 JuSchG Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium nicht inhaltsgleich ist	1.600 Euro bis 4.200 Euro
3.7	Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium nicht inhaltsgleich ist	1.600 Euro bis 4.200 Euro

2. Gebühren für Verfahren über

Anträge auf Entscheidung, dass ein Medium aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen ist, § 21 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1, 3 und 4, § 19 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
4.1	Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Abs. 1 und 4 JuSchG (3er Gremium), dass das Medium aus der Liste gestrichen wird	1.100 Euro bis 2.400 Euro
4.2	Auf Widerspruch gegen die Entscheidung nach Nr. 2.1 Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Abs. 1 und 4 JuSchG (3er Gremium), dass das Medium aus der Liste gestrichen wird	1.100 Euro bis 2.400 Euro
4.3	Auf Widerspruch gegen die Entscheidung nach Nr. 2.1 Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium aus der Liste gestrichen wird	1.500 Euro bis 2.600 Euro
4.4	Nach Entscheidungen nach Nr. 2.1 und 2.3 auf Antrag nach § 23 Abs. 3 JuSchG Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium aus der Liste gestrichen wird	1.500 Euro bis 2.600 Euro
4.5	Nach Entscheidungen nach Nr. 2.2 auf Antrag nach § 23 Abs. 3 JuSchG Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium aus der Liste gestrichen wird	1.500 Euro bis 2.600 Euro
4.6	Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Abs. 5 JuSchG (12er Gremium), dass das Medium aus der Liste gestrichen wird	1.500 Euro bis 2.600 Euro

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, wurde § 21 Abs. 10 des Jugendschutzgesetzes eingefügt. Nach § 21 Abs. 10 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes kann die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ab dem 1. Januar 2004 für Verfahren Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben, die auf Antrag der Urheberin oder des Urhebers, der Inhaberin oder des Inhabers der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien des Anbieters eingeleitet werden und die auf die Entscheidung gerichtet sind, dass ein Medium

1. nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich ist oder
2. aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist.

An diesen Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien haben die antragstellenden Personen im Hinblick auf die Vermarktung der Medien großes wirtschaftliches Interesse. Deshalb ist die Erhebung von Gebühren für diese Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nur sachgerecht, sondern erscheint zudem erforderlich, um das Ausmaß der Einleitung solcher Verfahren insbesondere in Fällen, in denen wenig Aussicht auf Erfolg besteht, einzudämmen.

Mit der Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien macht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 21 Abs. 10 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes Gebrauch, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen.

Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung. Bei der Erhebung der Gebühren durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind insoweit die

Vorschriften des 3. Abschnittes des Verwaltungskostengesetzes – Allgemeine kostenrechtliche Vorschriften – anzuwenden. Zusätzlich zu den Gebühren werden Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

Durch die Gebührenerhebung werden Einnahmen des Bundes in Höhe von 250.000 Euro jährlich erwartet.

Auf die Unternehmen, die einen gebührenpflichtigen Antrag stellen, kommen die jeweiligen Kosten des Verfahrens zu. Diese Kosten erscheinen gerechtfertigt, da bei stattgebenden Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien den antragstellenden Unternehmen im Hinblick auf die Vermarktung des Mediums wirtschaftliche Vorteile zukommen.

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Für Verfahren, die auf Antrag (nach § 21 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes) der Urheberin oder des Urhebers, der Inhaberin oder des Inhabers der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien des Anbieters (in § 21 Abs. 7 des Jugendschutzgesetzes genannte Personen) eingeleitet werden, legt die Bestimmung entsprechend der Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs. 10 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes den Anwendungsbereich der Gebührenordnung fest.

### **Zu § 2 (Vorschusszahlung)**

Die Vorschrift entspricht § 16 des Verwaltungskostengesetzes. Danach kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

Die Erhebung einer Vorschusszahlung steht im pflichtgemäßem Ermessen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Insbesondere in Fällen, in denen hohe Gebühren anfallen, kann die Bundesprüfstelle eine Vorschusszahlung verlangen.

### **Zu § 3 (Höhe der Gebühren)**

Die Vorschrift bestimmt, dass Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben werden.

### **Zu § 4 (Inkrafttreten)**

Die Verordnung tritt entsprechend des in § 21 Abs. 10 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes genannten Zeitpunktes am 1. Januar 2004 in Kraft.

### **Zu dem Gebührenverzeichnis der Anlage**

Die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien durchzuführenden Amtshandlungen bei gleichen Verfahren verursachen in der Praxis nicht zuletzt im Hinblick auf den unterschiedlichen Umfang der zu überprüfenden Medien einen sehr erheblich unterschiedlichen Verwaltungsaufwand.

Rahmensätze tragen dieser sehr großen Spanne des Verwaltungsaufwandes vorzugsweise Rechnung, § 4 des Verwaltungskostengesetzes. In dem Gebührenverzeichnis werden deshalb für die einzelnen Verfahren Gebührenrahmen bestimmt.

Den Gebührenrahmen liegt der für die einzelnen Verfahren in Betracht kommende Bearbeitungszeitaufwand für das Personal der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zugrunde. Dabei wurden die Personalkostensätze einschließlich der Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes in der Bundesverwaltung – nachge-

ordneter Bereich – nach dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.10.2002 – Az.: II A 3 – H 1012 – 10 – 25/ 02 – berechnet.

Bei Entscheidungen des 3er Gremiums nach § 23 des Jugendschutzgesetzes oder des 12er Gremiums nach § 19 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes wurden für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gremien die anteiligen Sitzungsentschädigungen zugrundegelegt.

Das Gebührenverzeichnis unterscheidet zwischen ablehnende Entscheidungen – Teil 1 – und stattgebende Entscheidungen – Teil 2 – . Gebühren für Vorverfahren werden bei ablehnenden Entscheidungen – Teil 1 – berechnet, bei stattgebende Entscheidungen – Teil 2 – jedoch nicht.

Bei den stattgebenden Entscheidungen wurde auch berücksichtigt, dass daraus den antragstellenden Personen im Hinblick auf die Vermarktung des Mediums wirtschaftliche Vorteile zukommen. Trägermedien unterliegen nach stattgebenden Entscheidungen nicht (mehr) den Abgabe-, Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des § 15 des Jugendschutzgesetzes.

Für Rundfunk und Telemedien gilt hierzu Folgendes:

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages der Länder (JMStV) darf ein Angebot, das in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommen ist, nicht bzw. nur beschränkt verbreitet werden. Nach § 4 Abs. 3 JMStV gilt dies auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen des Angebotes bis zu einer anders lautenden Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Nach stattgebenden Entscheidungen der Bundesprüfstelle unterliegen diese Medien somit nicht mehr den Verbreitungsverboten bzw. Verbreitungsbeschränkungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages der Länder.